

Satzung Tennisclub Peiting e.V. im TSV Peiting

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- 1) Der Verein trägt den Namen „**Tennisclub Peiting e.V. im TSV**“ (nachstehend TC Peiting genannt) und hat seinen Sitz in Peiting.
- 2) Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht München mit der Vereinsnummer 90087 eingetragen
- 3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
- 4) Der Verein ist Mitglied im Bayerischen Tennis-Verband (BTV)
- 5) Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

§ 2 Verhältnis zum TSV Peiting e.V.

- 1) Im Interesse der Einheit des Sports innerhalb des Marktes Peiting ist der Tennisclub Peiting e.V. als juristische Person dem TSV Peiting e.V. als Träger des sportlichen Lebens in Peiting beigetreten.
- 2) Vertreter des Tennisclubs haben in den Organen des TSV Peiting Sitz und Stimme.
- 3) Die Mitglieder des Tennisclubs müssen grundsätzlich Mitglieder des TSV sein und unterliegen den Bestimmungen der TSV-Satzung. Über Ausnahmen entscheidet der Vorstand des Tennisclubs nach dem Grundgedanken des Satzes 1.
- 4) Die Mitglieder des Tennisclubs werden über den TSV Peiting an den Bayerischen Landes-Sportverband gemeldet und unterliegen dadurch auch dem Versicherungsschutz.

§ 3 Zweck und Aufgabe des Vereins

- 1) Zweck und Aufgabe des Vereins ist die Förderung der Allgemeinheit auf dem Gebiet des Tennissports und wird insbesondere verwirklicht durch:
 - a) die Abhaltung von geordneten Trainings-, Sport- und Spielübungen sowie die Förderung sportlicher Leistungen,
 - b) die Durchführung von Versammlungen, Vorträgen, Kursen und sportlichen Veranstaltungen,
 - c) die Ausbildung und den Einsatz von qualifizierten Übungs- und Jugendleitern,
 - d) die Errichtung, Instandsetzung und Instandhaltung von Sportanlagen.
- 2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ (§§ 51 ff) der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.
- 2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile.
- 3) Mittel des Vereins sowie etwaige Überschüsse dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
- 4) Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen. Ersatz von Auslagen und Aufwendungen ist zulässig.
- 5) Ausgeschiedene Mitglieder haben keinerlei Ansprüche auf das Vereinsvermögen.
- 6) Eine Änderung im Status der Gemeinnützigkeit zeigt der Verein dem TSV Peiting e.V., dem Bayerischen Tennis-Verband und dem für ihn zuständigen Finanzamt an.

§ 4 Mitgliedschaft

- 1) Mitglied kann jede natürliche Person werden.
- 2) Die Mitgliedschaft unterteilt sich in Vollmitgliedschaft und Jugendmitgliedschaft.
 - a) Vollmitglied kann jede Person werden, die das 18. Lebensjahr vollendet hat und im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte ist.
 - b) Jugendmitglieder sind alle Mitglieder, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Mit Vollendung des 18. Lebensjahres tritt automatisch die Vollmitgliedschaft ein.
- 3) Mitglieder, die sich besondere Verdienste um den Tennisclub und um den Tennissport erworben haben, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

- 1) Die Aufnahme als Mitglied erfolgt auf schriftlichen Antrag durch den Vorstand. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift der gesetzlichen Vertreter.
- 2) Die Mitgliedschaft gilt jedoch erst dann als rechtswirksam erworben, wenn die festgesetzten Aufnahmegebühren und der anteilige Jahresbeitrag für das Eintrittsjahr durch Abbuchung dem Konto des Tennisclubs gutgeschrieben ist.
- 3) Wird der Aufnahmeantrag abgelehnt, so ist dies dem Betroffenen schriftlich mitzuteilen. Gegen den Bescheid kann der Betroffene Berufung zur Mitgliederversammlung einlegen. Diese entscheidet endgültig.

§ 6 Ende der Mitgliedschaft

- 1) Die Mitgliedschaft im Tennisclub endet durch Austritt, Streichung aus der Mitgliederliste, Ausschluß aus dem Verein, Tod oder Auflösung des Vereins. Mit der Beendigung bzw. dem Verlust der Mitgliedschaft enden gleichzeitig auch etwaige Vereinsfunktionen.
- 2) Der Austritt kann nur schriftlich zum Jahresende mit einer Frist von einem Monat gegenüber dem Vorstand erklärt werden. Bei jugendlichen Mitgliedern muß die Austrittserklärung von den gesetzlichen Vertretern unterschrieben sein. Eine Rückzahlung gezahlter Beiträge erfolgt nicht.
- 3) Der Vorstand kann ein Mitglied aus der Mitgliederliste streichen, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit Fristsetzung mit seinen Verpflichtungen zur Beitragszahlung im Rückstand ist. Zwischen den beiden Mahnungen muß ein Zeitraum von mindestens einem Monat liegen. Die zweite Mahnung muß die Androhung der Streichung aus der Mitgliederliste enthalten. Die Verpflichtung zur Zahlung rückständiger Beiträge bleibt von der Streichung unberührt. Die Streichung ist dem Betroffenen schriftlich mitzuteilen.
- 4) Ein Mitglied kann vom Vorstand auf Zeit oder auf Dauer aus dem Verein ausgeschlossen werden:
 - a) bei schwerwiegendem oder wiederholtem Vergehen gegen den Zweck und die Interessen des Vereins,
 - b) wegen schwerwiegender Verletzung satzungsgemäßer Verpflichtungen oder wiederholter Mißachtung von Anordnungen und Beschlüssen der Organe des Vereins,
 - c) bei unehrenhaftem oder grob unsportlichem Verhalten sowohl innerhalb als auch außerhalb des Vereins,
 - d) bei Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte.

Den Antrag auf Ausschluß kann jedes Mitglied stellen. Vor der Entscheidung durch den Vorstand ist der betroffenen Person Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Äußerung zu geben.

Die Mitteilung über den Ausschluß ist zuzustellen. Gegen den Ausschluß kann binnen zwei Wochen nach Zustellung der Entscheidung schriftlich Einspruch beim Vorstand eingelegt werden. Dieser entscheidet vereinsintern endgültig. Der Einspruch hat aufschlebende Wirkung.

Die Wiederaufnahme eines ausgeschlossenen Mitglieds ist frühestens nach Ablauf eines Jahres möglich. Über den Antrag entscheidet das Organ, das letztendlich über den Ausschluß entschieden hat.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 1) Alle Mitglieder sind über den TSV Peiting e.V. nach den Richtlinien des Bayerischen Landes-Sportverbandes versichert.
- 2) Die Mitglieder sind berechtigt, die Tennisplätze im Rahmen der festgesetzten Spiel- und Übungszeiten unentgeltlich zu benutzen.
- 3) Bei der Benutzung der Tennisplätze haben die Mitglieder die vom Verein erlassenen Ordnungen und Richtlinien zu beachten. Den Anweisungen der Aufsichtspersonen ist Folge zu leisten.
- 4) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinsinteressen zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und dem Zweck des Tennisclubs entgegensteht.
- 5) Für die Mitglieder sind diese Satzung, die Ordnungen und die Richtlinien verbindlich. Ebenfalls unterliegen die Mitglieder der Satzung und den Vereinsordnungen des TSV Peiting e.V.
- 6) Alle Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben und voll geschäftsfähig sind, sind auf der Mitgliederversammlung des Tennisclubs stimmberechtigt und wählbar.
- 7) Jugendmitglieder haben in Vereinsangelegenheiten kein Stimmrecht. Abweichungen hiervon können in einer Vereinsjugendordnung geregelt werden.
- 8) Zu den Pflichten der Mitglieder gehört auch die ordnungsgemäße Beitragszahlung.
- 9) Bei grob fahrlässiger oder vorsätzlicher Beschädigung von Vereinseigentum oder dem Verein überlassener Gegenstände ist das Mitglied zum Schadenersatz verpflichtet.

§ 8 Maßnahmen und Sanktionen

- 1) Gegen Mitglieder, die gegen diese Satzung, gegen Ordnungen und Richtlinien, gegen Anordnungen und Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung verstoßen können nach vorheriger Gelegenheit zur Äußerung vom Vorstand folgende Maßnahmen oder Sanktionen verhängt werden:
 - a) Ermahnung,
 - b) Verwarnung,
 - c) schriftlicher Verweis,
 - d) ein zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Sport- und Spielbetrieb und an den Veranstaltungen des Vereins,
 - e) der Verlust des Amtes oder Mandats,
 - f) die Aberkennung von vereinsinternen Ehrenrechten.
- 2) Die Verpflichtung zum Ersatz entstandenen Schadens bleibt von der Verhängung einer Maßnahme oder Sanktion unberührt.
- 3) Die Verhängung von Maßnahmen oder Sanktionen entbindet das Mitglied nicht von der Beitragspflicht.
- 4) Im Übrigen gelten die Regelungen wie in § 6 Abs. 4 ff.

§ 9 Ehrungen

Mitglieder können für außerordentliche sportliche Leistungen, für langjährige Vereinszugehörigkeit sowie für besondere Verdienste um den Tennisclub und den Tennissport im allgemeinen geehrt werden.

§ 10 Beitragswesen

- 1) Der Mitgliedsbeitrag, sowie Aufnahmegebühren, Arbeitsumlagen und sonstige Umlagen werden von der Mitgliederversammlung festgelegt. Sonderbeiträge und Kursgebühren kann der Vorstand festsetzen.
- 2) Jedes Mitglied hat einen Jahresbeitrag zu leisten, der nach Maßgabe des Vorstandes im ersten Halbjahr fällig ist. Mitglieder, die in der zweiten Hälfte des Jahres eintreten, zahlen den hälftigen Jahresbeitrag.
- 3) Alle Beiträge, Aufnahmegebühren, Kursgebühren und Umlagen sind im voraus als Bringschuld zu entrichten. Die Mitglieder verpflichten sich zur Ausstellung einer Einzugsermächtigung.
- 4) Einem Mitglied, das unverschuldet in eine finanzielle Notlage geraten ist, können auf schriftlichen Antrag durch den Vorstand Beiträge und Gebühren gestundet oder für die Zeit der Notlage ganz oder teilweise erlassen werden.
- 5) Bei einem nicht vorhersehbaren Finanzbedarf des Vereins kann die Mitgliederversammlung die Erhebung einer allgemeinen Umlage beschließen. Dies darf das dreifache des Jahresbeitrags nicht überschreiten

§ 11 Datenschutz

- 1) Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein gespeichert, übermittelt und verändert.
- 2) Den Organen des Vereins und allen Mitarbeitern des Vereins ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

§ 12 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind
die Mitgliederversammlung
der Vorstand

§ 13 Mitgliederversammlung

- 1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste beschließende Organ des Vereins
- 2) Alle Vollmitglieder des Vereins sind auf der Mitgliederversammlung stimmberechtigt.
- 3) Die Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für die:

- a) Beschlußfassung über Änderungen und Ergänzungen der Satzung (s. Abs. 7, Satz 2),
- b) Festsetzung der Vereinsbeiträge (s. § 10),
- c) Entgegennahme der Berichte des Vorstandes
- d) Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer
- e) Genehmigung des Rechnungsabschlusses und des Haushaltsplanes,
- f) Entlastung des Vorstandes
- g) Wahl des Vorstandes (alle zwei Jahre) sowie ggf. dessen Abberufung
- h) Wahl von zwei Kassenprüfern (alle zwei Jahre)
- i) Erwerb, Veräußerung und Belastung von Liegenschaften.
- j) Beratung und Beschlußfassung über sonstige vom Vorstand auf die Tagesordnung gesetzte Angelegenheiten bzw. Anträge.

4) Sie ist außerdem zuständig für die Beschlußfassung über die Änderung des Vereinszweckes und die Auflösung des Vereins.

Zur Änderung des Vereinszweckes oder zur Auflösung des Vereins ist eine Anwesenheit von 3/4 der stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Zur Beschlußfassung ist dann eine Mehrheit von 3/4 der anwesenden Stimmberechtigten notwendig. Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlußfähig, hat innerhalb von zwei Monaten eine neue Mitgliederversammlung stattzufinden. Diese - unter Wahrung einer Einladungsfrist von zwei Wochen - erneut einzuberufende Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig. Beschlüsse werden dann mit einer 3/4-Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten gefaßt.

5) Der Vorstand hat unverzüglich eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn das Vereinsinteresse es erfordert, oder wenn mindestens 20 Prozent der Vollmitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe fordern.

6) Die Mitgliederversammlung ist vereinsöffentlich. Antrags- und Rederecht hat jedes Vollmitglied.

Über Anträge, die nicht in der Tagesordnung verzeichnet sind, kann in der Mitgliederversammlung nur beraten und abgestimmt werden, wenn diese Anträge mindestens eine Woche vor der Versammlung schriftlich beim Vorstand eingegangen sind. Die Anträge sind schriftlich zu begründen.

Dringlichkeitsanträge dürfen nur behandelt werden, wenn die Mitgliederversammlung dies mit 2/3-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschließt.

7) Die Mitgliederversammlung ist beschlußfähig, ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder, sofern die Einberufung ordnungsgemäß erfolgt ist. Bei Beschlußfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.

Zur Satzungsänderung ist eine 2/3-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

Abgestimmt wird grundsätzlich mit Handzeichen, in geheimer Wahl nur auf Antrag.

8) Die ordentliche Mitgliederversammlung muss rechtzeitig vor Beginn der Medenrunde vom Vorstand unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich einberufen werden. Hierbei ist eine Frist von mindestens zwei Wochen zu beachten.

9) Bei Bedarf oder auf Antrag von 20 Prozent der Vollmitglieder (schriftlich und unter Angabe der Gründe) beruft der Vorstand innerhalb eines Monats nach Antragstellung unter Angabe der Gründe eine außerordentliche Mitgliederversammlung ein.

§ 14 Der Vorstand

- 1) Der Vorstand setzt sich zusammen aus dem
 - a) 1. Vorsitzenden,
 - b) 2. Vorsitzenden,
 - c) Kassenwart,
 - d) Schriftführer,
 - e) Sportwart,
 - f) Jugendwart,
 - g) Technischen Leiter

Weitere Personen können vom Vorstand in bestimmte Funktionen berufen werden. Eine Personalunion der Ämter unter a bis d ist nicht möglich.

- 2) Der Vorstand ist gesetzlicher Vertreter im Sinne des § 26 BGB. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich vertreten durch den 1. Vorsitzenden allein oder durch den 2. Vorsitzenden gemeinsam mit dem Kassenwart oder dem Schriftführer. Im Innenverhältnis gilt, daß der 2. Vorsitzende nur im Falle der Verhinderung des Vorsitzenden zur Vertretung berechtigt ist.
- 3) Der Vorsitzende beruft die Versammlungen und Sitzungen der Vereinsorgane ein und leitet diese.
- 4) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von jeweils zwei Jahren gewählt. Die Vorstandsmitglieder bleiben bis zur satzungsgemäßen Neuwahl im Amt. Scheidet ein Mitglied - außer dem Vorsitzenden - vorzeitig aus, kann der Vorstand ein neues Mitglied bis zur Rest der Amtszeit berufen. Scheidet der Vorsitzende vorzeitig aus, muß innerhalb von drei Monaten bei einer außerordentlichen Mitgliederversammlung ein neuer Vorsitzender gewählt werden.
- 5) Der Vorstand kann satzungsgemäß berufene Vereinsvertreter, die gegen die Vereinssatzung oder die Weisungen der Vereinsorgane verstoßen oder sonst den Interessen des Vereins zuwiderhandeln oder diesen schädigen, ihres Amtes entheben. Hierbei gelten die Regelungen wie in § 6 Abs. 4 ff.
- 6) Dem Vorstand obliegt die Leitung der laufenden Geschäfte. Es ist für eine wirtschaftliche Organisation und Verwaltung verantwortlich. Die Aufgaben der einzelnen Mitglieder regelt im Übrigen die Geschäftsordnung.
- 7) Der Vorstand beruft alle haupt- und nebenamtlichen Bediensteten des Vereins und ist ferner zuständig für die Trainer- und Übungsleiterverträge.
- 8) Im Besonderen hat der Vorstand noch folgende Aufgaben:
 - a) Entscheidung über Aufnahme, Streichung und Ausschluß von Mitgliedern, über Maßnahmen und Sanktionen gegenüber Mitgliedern sowie über Stundung und Erlaß von Beiträgen und Gebühren .
 - b) Vorbereitung der Versammlungen sowie der Sitzungen der Organe;
 - c) Ausführung und Vollzug der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;
 - e) Erstellung eines Jahresberichts, eines Jahresabschlusses und einer Jahresplanung;
 - f) Aufstellung von Richtlinien für den Vereins-, Sport-, Spiel- und Übungsbetrieb.
- 9) Zur Durchführung und Erledigung seiner Aufgaben kann der Vorstand auch Referenten, Ausschüsse und Kommissionen bestellen sowie geeignete Personen ehren-, neben- und hauptamtlich in besondere Funktionen berufen.
- 10) Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung (nach § 3 Nr. 26a EstG) ausgeübt werden. Die Entscheidung darüber obliegt der Mitgliederversammlung.
- 11) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.

§ 15 Vereinsjugend und Vereinsjugendleitung

- 1) Die Interessen der Kinder und Jugendlichen im Verein artikulieren sich in der Jugendversammlung.
- 2) Die Jugendversammlung besteht aus allen jugendlichen Mitgliedern zwischen zwölf und 18 Jahren sowie allen gewählten und berufenen Mitarbeitern in der Jugendarbeit.
- 3) Die Jugendversammlung hat ein Vorschlagsrecht für den Vereinsjugendleiter und seinen Stellvertreter.
- 4) Weiteres kann in einer Jugendordnung geregelt werden.

§ 16 Kassenprüfer

- 1) Die ordnungsgemäße Kassenführung des Vereins wird jährlich von den zwei Kassenrevisoren geprüft.
- 2) Diese werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt.
- 3) Sie erstatten jeweils auf der nächsten Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und geben eine Empfehlung über die Entlastung des Vorstandes.

§ 17 Haftung

- 1) Die Haftung des Vereins richtet sich nach § 31 BGB. Für Schäden, die Vorstandsmitglieder bei einer Tätigkeit für den Verein verursachen, haften diese uneingeschränkt nur dann persönlich, sofern sie den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt haben. Im übrigen verpflichtet sich der Verein, die Vorstandsmitglieder vollständig von der Haftung freizustellen.
- 2) Der Verein, seine Organmitglieder und die im Interesse und für die Zwecke des Vereins handelnden Personen haften gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässige verursachte Schäden oder Verluste, die diese bei der Ausübung des Sports, bei sportlichen Veranstaltungen, beim Besuch derselben oder bei sonstigen für den Verein erforderlichen Tätigkeiten erleiden, soweit solche Schäden oder Verluste nicht durch die Versicherungen des Vereins gedeckt sind.
- 3) Werden Personen nach Abs. 1 und 2 von Dritten im Außenverhältnis zur Haftung herangezogen, ohne dass Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt, so haben diese gegen den Verein einen Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen zur Abwehr der Ansprüche sowie auf Freistellung von den Ansprüchen Dritter.
- 4) Eine Haftung der Mitglieder untereinander ist nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit gegeben.

§ 18 Niederschriften über die Versammlungen und Sitzungen

- 1) Über die Mitgliederversammlungen, die Sitzungen der weiteren Organe, der Jugendversammlung ist jeweils eine Ergebnisniederschrift zu fertigen, die vom Versammlungsleiter und dem von ihm bestimmten Protokollführer zu unterzeichnen ist.
- 2) Die Niederschrift hat Ort und Datum der Zusammenkunft, die Namen der Teilnehmer, den Inhalt der Beschlüsse und das zahlenmäßige Abstimmungsergebnis zu enthalten sowie den wesentlichen Ablauf samt Anträgen wiederzugeben.

§ 19 Amtsdauer

- 1) Gewählte Mitglieder (nach § 14) bleiben bis zur turnusgemäßen Neuwahl im Amt.
- 2) Scheidet ein gewähltes Mitglied vorzeitig aus, kann ein anderes Mitglied kommissarisch bis zur Wahl ernannt werden. Diese Regelung gilt nicht für den 1. Vorsitzenden. Wiederwahl ist zulässig.

§ 20 Vereinsordnungen

Soweit in dieser Satzung nicht ausdrücklich festgelegt, können die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins und die Wahlen durch besondere Vereinsordnungen und -richtlinien geregelt werden.

§ 21 Auflösung des Vereins

- 1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck und unter Einhaltung einer einmonatigen Frist einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- 2) Die Mitgliederversammlung darf vom Vorstand nur einberufen werden, wenn es von 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich gefordert wird.
- 3) Wird der Tennisclub aufgelöst oder entfällt sein bisheriger Zweck, so geht die Tennisanlage einschließlich des Clubhauses und den sonstigen dazugehörenden Einrichtungen in das Eigentum der Marktgemeinde Peiting über, die es nach Möglichkeit unmittelbar und ausschließlich für die sportliche Jugendarbeit zu verwenden hat.

§ 22 Salvatorische Klausel

Ist oder wird eine in dieser Satzung enthaltene Bestimmung unwirksam, so bleibt der übrige Teil der Satzung davon unberührt. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine solche zu ersetzen, die dem Sinn und Zweck des Vereins und dem von ihm verfolgtem Ziel möglichst nahe kommt.

§ 23 Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 10.0.2.2014 beschlossen. Sie tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 20.11.1993 außer Kraft.

Alle Regelungen in dieser Satzung beziehen sich gleichermaßen auf Frauen und Männer. Soweit im Zusammenhang mit Ämtern und Funktionen nur die männliche Bezeichnung verwendet wird, dient dies ausschließlich der besseren Lesbarkeit und Verständlichkeit.

Durch die Bezeichnung ausschließlich männlicher Bezeichnungen soll nicht infrage gestellt werden, dass jede Person Anspruch auf eine Anrede hat, die seinem Geschlecht entspricht und dass der Zugang zu Ämtern Frauen und Männern in gleicher Weise offen steht.